

Anlage A zur
DS ICA) 437

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung



Eingegangen

29. NOV. 2002

Rechtsanwälte
Geulen & Klinger

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)

VI 8 - A - 66 m 04.03.02.07

Vorstand der
Fraport AG
Flughafen

60547 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Frau Hoffmann

Telefon 815 - 2386

Telefax 815 - 2226

E-Mail: e.hoffmann@wirtschaft.hessen.de

Datum 25.11.2002

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Betriebsgenehmigung nach § 6 LuftVG für den Flughafen Frankfurt Main

Entscheidung

1. Die vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilte Genehmigung vom 20.12.1957 zum Betrieb des Flughafens Frankfurt Main, zuletzt geändert durch die Entscheidungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 26. April 2001 und vom 24. September 2001, wird wie folgt geändert:
 - a) Die Regelung in Teil A Ziffer II 2 der vorläufigen Entscheidung vom 26. April 2001 wird aufgehoben.
 - b) Der Umfang des Nachtschutzgebietes ergibt sich nunmehr aus der beigefügten neuen Plankarte (Anlage 1) und wird durch die weiteren Karten, (Anlagen 1a, 1b, 1c) konkretisiert.
 - c) Die neuen Plankarten werden Bestandteil des Bescheides vom 26.04.2001 und ersetzen die ursprünglichen Anlagen 2, 2a, 2b und 2c.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung wird angeordnet.
3. Die Entscheidung ergeht kostenpflichtig.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

.../2

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe zwischen 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
(Ministerium / Landeshaus, Nähe Hauptbahnhof, zu Fuß in 4 Minuten zu erreichen; S-Bahn-Anschluss im Rhein-Main-Gebiet)

Hausanschrift Ministerium Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), 65185 Wiesbaden, Tel.: (0611) 815(0), Telefax: siehe oben, Telex: 4 186 817
E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de

Begründung

Gemäß den Festlegungen unter Teil A Ziffer II des vorläufigen Bescheides vom 26.04.2001 hat Fraport AG zwei weitere lärmphysikalische Gutachten durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) erstellen lassen. Beide Gutachten wurden durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie qualitätsgesichert.

Nach Auswertung beider Gutachten ist es notwendig, die Abgrenzungen des mit Bescheid vom 26.04.2001 festgesetzten Nachtschutzgebietes auszudehnen. Die Ausdehnung erstreckt sich auf Bereiche in Eddersheim, Neu-Isenburg, Zeppelinheim, Offenbach, Gravenbruch sowie Rüsselsheim-Königstädten.

Unberücksichtigt bleiben die Auswirkungen des verstärkten Einsatzes von militärischen Flugzeugen. Hierbei handelt es sich um eine weltpolitische Ausnahmesituation von befristeter Zeit. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die negativen Auswirkungen des verstärkten militärischen Flugbetriebes der Genehmigungsinhaberin anzulasten.

In den Anlagen 1, 1 a, 1 b und 1 c ist das Nachtschutzgebiet dargestellt wie es sich als Umhüllende der Konturen $L_{eq3}=55$ oder $L_{max}=6*75$ dB(A) aufgrund der Ergebnisse der beiden DLR-Gutachten ergibt.

Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich.

Aus den Ergebnissen der DLR-Gutachten ist zu erkennen, dass der Grund der Belastungen durch nächtlichen Fluglärm gebietsweise ein Maß erreicht, dass gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur durch Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Da bereits mit der Umsetzung des baulichen Schallschutzes begonnen wurde, muss gewährleistet sein, dass auch in den zusätzlichen Bereichen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, weil die Durchführung des baulichen Schallschutzes sowohl im öffentlichen Interesse wie auch im überwiegenden Interesse der Genehmigungsinhaber geboten ist und gegenüber dem Suspensivinteresse möglicher Betroffener nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO, wonach die Behörde einen Verwaltungsakt, den sie erlassen hat, für sofort vollziehbar erklären kann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Im vorliegenden Fall liegt es im besonderen öffentlichen Interesse, dass die mit der Ausdehnung des Nachtschutzgebietes verbundene Notwendigkeit, auch in diesen Gebieten baulichen Schallschutz durchzuführen, umgehend auf den Weg gebracht wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt auch im Interesse der Genehmigungsinhaberin, die auf diese Weise unmittelbar Klarheit erhält, welche Maßnahmen von ihr erwartet werden.

Kosten

Die Kosten der Entscheidung hat gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Abschnitts V der Anlage 2 (Abs. 1) der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (**LuftKostV**) in Verbindung mit § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (**VwKG**) die **Genehmigungsinhaberin** zu tragen.


Die Höhe der zu erhebenden Kosten wird von der Behörde besonders festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1 - 3, 34117 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag


(Hoffmann)



Anlagen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt auch im Interesse der Genehmigungsinhaberin, die auf diese Weise unmittelbar Klarheit erhält, welche Maßnahmen von ihr erwartet werden.

Kosten

Die Kosten der Entscheidung hat gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Abschnitts V der Anlage 2 (Abs. 1) der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (**LuftKostV**) in Verbindung mit § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (**VwKG**) die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

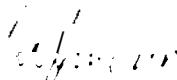
Die Höhe der zu erhebenden Kosten wird von der Behörde besonders festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1 – 3, 34117 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag


(Hoffmann)



Anlagen

Fluglärmkonturen Frankfurt am Main

Jahr: 200X - NACHT

500.000 Flugbew./a, 150 pro Nacht

Ost- und Westbetriebumhüllende

AzB_Entwurf - q=3

$L_{max} = 6 * 75$ oder $Leq3 = 55 \text{ dB(A)}$

M~1:43.000

Umhüllende Bescheid 26.4.01 und
DLR-Gutachten 12.12.01 u. 5.9.02

Wohn- und Mischgebietsflächen

FLUG

14 - 11.2002

A

Anlage 1A

enheim

Weilbach

Eddersheim

Wicker

Flörsheim

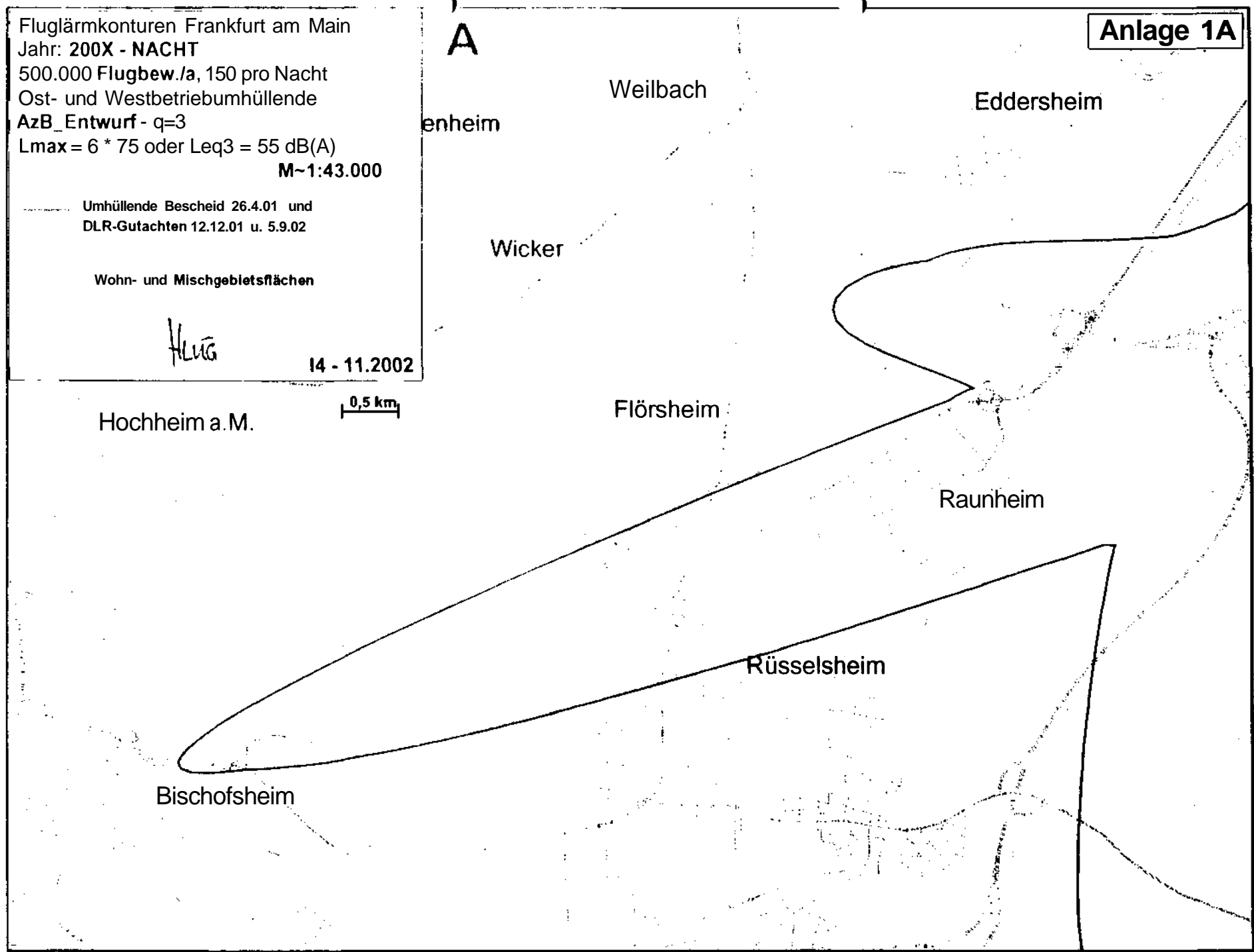
Raunheim

Hochheim a.M.

0,5 km

Rüsselsheim

Bischofsheim



Anlage 1C

Mörfelden

Worfeiden

0,5 km

Kl.-Geräu

Gräfenhauseh

C

Gr.-Geräu

Fluglärmkonturen Frankfurt am Main
Jahr: 200X - NACHT
500.000 Flugbew./a, 150 pro Nacht
Ost- und Westbetriebumhüllende
AzB_Entwurf • q=3
 $L_{max} = 6 * 75$ oder $Leq3 = 55$ dB(A)
M~1:43.000

— Umhüllende Bescheid 26.4.01 und
DLR-Gutachten 12.12.01 u. 5.8.02

Wohn- und Mischgebietsflächen

HLW

14 - 11.2002

Frankfurt a.M.

Offenbach

Neu-Isenburg

0.5 km

B

Zeppelinheim

Fluglärmkonturen Frankfurt am Main
Jahr: 200X - NACHT
500.000 **Flugbew./a**, 150 pro Nacht
Ost- und **Westbetriebumhüllende**
AzB_Entwurf - q=3
 $L_{max} = 6 * 75$ oder $Leq3 = 55$ dB(A)
M~1:43.000

— Umhüllende **Bescheld** 26.4.01 und
DLR-Gutachten 12.12.01 u. 5.9.02

Wohn- und Mischgebietsflächen

FLUG

14 - 11.2002

zu DS I(A) 437

P) nage 2

Entwurf

16. Dezember 2002

K l a g e

der Stadt Offenbach, durch den Magistrat,
Berliner Str. 100, 63035 Offenbach,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Dr. Remo Klinge",
Schaperstr. 15, 10719 Berlin

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65184 Wiesbaden,

- Beklagten -

wegen eines Luftverkehrsrechtlichen Bescheides.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage mit dem Antrag
um,

die Entscheidung des Beklagten vom 25. November 2002 (Änderung
der Betriebsgenehmigung des Flughafens Frankfurt/Main nach
§ 6 LuftVG aufzuheben).

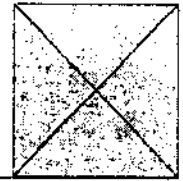
Eine Abschrift des Bescheides (ohne Anlagen) ist beigefügt.

Die Klage wird zunächst zur Fristwahrung erhoben. Die Klägerin muss vor allem die umfassenden neuen Gutachten, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, prüfen.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Geulen
(Rechtsanwalt)



Dieter Faulenbach da Costa Airport Consulting, Tulpenhofstr. 1, 63067 Offenbach
Tel.: 069-800-2623/2685, Fax: 069-800-1877, eMail: dieter.faulenbach@fdc-airport.de

Ausgangssituation

Mit Bescheid vom 25.11.2002 legt der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) das Nachtschutzgebiet für den Flughafen Frankfurt fest. Gleichzeitig werden die entsprechenden Passagen des Bescheids vom 26.04.2001, zur Festlegung des Nachtschutzgebietes, aufgehoben. Dem Bescheid des HMWVL ist ein Lärmgutachten (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. -DLR- das im Stadtverordnetenbüro eingesehen werden kann) beigefügt.

Der HMWVL definiert das Nachtschutzgebiet aus der umhüllenden Lärmkurve von 6 x 75 dB(A) –Jansen-Kriterium- und der leq_3 55 dB(A) Kurve.

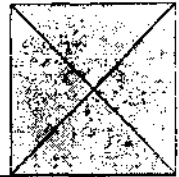
Aus dem neuen Bescheid ergibt sich für Offenbach ein leicht Richtung Osten verschobenes Nachtschutzgebiet (von der Hugo-Wolf-Str. zur Richard-Wagner-Str.).

1. Auswertung des beigefügten Lärmgutachtens

Das dem neuen Bescheid beigefügte Lärmgutachten untersucht die nächtlichen Lärmauswirkungen für folgende Szenarien:

- a) Prognostizierte nächtliche Flugbewegungen in 2002 mit Anteilen der Militärflugzeuge
- a) Prognostizierte nächtliche Flugbewegungen im 2COX ohne Anteile der Militärflugzeuge bei 500.000 Flugbewegungen pro Jahr (die Gesamtflugbewegungszahl entspricht dem Prognosenullfall im ROV)

- Für das Szenario a weist das Lärmgutachten ein Nachtschutzgebiet von ca. 14.500 ha und für das Szenario b ein Nachtschutzgebiet von ca. 12.900 ha aus. Dagegen weist der Bescheid vom 25.11.02 erstellte Lärmgutachten gegenüber dem Lärmgutachten des Prognosenullfalls im Raumordnungsverfahren (ROV) gravierende Unterschiede auf.
- Geringere Anteile an schweren und damit lauten Flugzeugen (4.358 weniger nächtliche Flugbewegungen schwerer Flugzeuge pro Jahr) als im



Dieter Faulenbach da Costa Airport Consulting Tuipenhofstr. 1, 63067 Offenbach
 T: 069-800-2623-2665 Fax: 069-800-1677. eMail: dieter.faulenbach@fdc-airport.de

Planungsnullfall des ROV angegeben).

- Andere Flugroutenbelegung als für den Planungsnullfall im ROV unterstellt.
- Ein Nachtschutzgebiet das ca. 5.300 ha kleiner ausfällt, als es sich aus den Bewegungszahlen, dem Flugzeugmix und der Flugroutenbelegung des Planungsnullfalls im ROV ergeben wurde.

Beide Larmgutachten (für den Bescheid vom 25.11.02 und für das ROV) wurden offensichtlich unter opportunistischen Gesichtspunkten erstellt. Während es in der Raumordnung darauf ankam, eine möglichst hohe Vorbelastung der Siedlungsflächen der Region durch den Planungsnullfall (ist laut Fraport nicht planfeststellungspflichtig und damit die vorhandene und hinzunehmende Vorbelastung für den Ausbaufall) nachzuweisen, um die „Vorteile“ des Ausbaus deutlich darstellen zu können wurde im nun vorliegenden Larmgutachten, für den Bescheid des HMWVL offensichtlich Wert darauf gelegt, die Belastung und damit die passiven Larmschutzmassnahmen möglichst gering zu halten.

1. Auswirkungen auf Offenbach

siehe Plan in der Anlage (die dargestellten Larmkurven sind mit einer Genauigkeit von 50 m dargestellt)
 Durch die veränderte Flugroutenverteilung (geringere Anteile schwerer Flugzeuge und der nicht Berücksichtigung militärischer Flugzeuge wird das Nachtschutzgebiet zugunsten des Flughafens Frankfurt optimiert. Während das Nachtschutzgebiet 2002 unter Berücksichtigung militärischer Flüge
 ••••• Anteile schwerer Flugzeuge bis zur Mitte der Egerländer Str
 (siehe Anlage)

Offenbach, den 11.12.2002

Dieter Faulenbach da Costa

Dieter Faulenbach da Costa



Nachtschutzgebiet
It. Bescheid HMWVL vom 25.11.02

Potentiellles Nachtschutzgebiet
mit Verkehrsaufkommen 2002